

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonabend.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Rgr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einseitigen Zeile
1 Rgr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 geltend zu machenden Ansprüche auf Invaliden-Pension, bezieh. Erhöhung derselben betreffend, vom 2. Juni 1874.

1. Nach § 11 des Reichs-Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. etc. vom 4. April 1874 wird Ganjinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionzulage von 2 Thlr. monatlich — Anstellungsentschädigung — gewährt. — Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft obigen Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, bezieh. durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist. — Es werden daher diejenigen Ganjinvaliden aus dem Feldzuge 1870/71, welche sich bereits im Besitze des Civilversorgungsscheins und im Genusse der Pensionzulage des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (der Kriegszulage von 2 Thlr. monatlich) befinden, und welche an Stelle des Civilversorgungsscheins die Anstellungsentschädigung von 2 Thlr. monatlich wählen wollen, hiermit aufgefordert, ihren Anspruch auf die letztere Entschädigung, soweit es bis jetzt nicht schon geschehen, bei Verlust desselben spätestens bis zum 22. October 1874 geltend zu machen und sich diesbezüglich innerhalb der angegebenen Frist unter Rückgabe des Civilversorgungsscheins und Vorbringung eines Zeugnisses der Ortsbehörde darüber, daß der Besitz des Civilversorgungsscheins nicht durch gerichtliches Erkenntniß verwirkt sei (Führungs-Attest), bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando schriftlich oder persönlich anzumelden.

2. Ferner tritt nach § 12 des angezogenen Reichs-Gesetzes an Stelle der nach § 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensions-Erhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (wegen völliger Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienste) eine Pensionzulage von monatlich 3 Thlr., welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann, und bedürfen Ganjinvaliden von mindestens achtjähriger activer Dienstzeit zum Erwerbe dieser Pensionzulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht. — Alle diejenigen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 bereits versorgten, dem activen Dienststande nicht mehr angehörigen Individuen, welche zum Civilversorgungsscheine zwar berechtigt zu einer Verwendung im Civildienste aber wegen ihrer Gebrechen (Kriegsinvaliden beim Ausscheiden aus dem activen Dienste) nicht tauglich sind, und welche nach Vorstehendem glauben, einen höheren Pensions-Anspruch, als den ihnen bereits zustehenden, geltend machen zu können, werden daher hierdurch veranlaßt, ihre diesfälligen Ansprüche, soweit es noch nicht geschehen, ehe baldigst ebenfalls bei dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando unter Beifügung eines Führungs-Attestes der Ortsbehörde (s. oben unter 1) zur Anmeldung zu bringen, und wird hierbei noch bemerkt, daß die Pensionzulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins und die Anstellungsentschädigung (s. unter 1) nicht neben einander bezogen werden können, sondern daß die erstere die letztere ausschließt.

3. Nach § 13 des mehrgedachten Reichs-Gesetzes können alle durch den Krieg 1870/71 invalid gewordenen, aus dem activen Militärdienst bereits ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch die in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkten, und die Halbinvaliden, mit Ausnahme der durch innere Dienstbeschädigung verletzten (§ 59c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871), bis zu 20. Mai 1875 nachträglich noch nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 die dem activen Dienststande zuständige Versorgungsberechtigung geltend machen. — Alle diejenigen bereits entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften, welchen hiernach ein Anspruch, bezieh. höherer Anspruch zusteht, insbesondere diejenigen, welche früher auf Grund § 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit Pensions-Gesuchen haben abgewiesen werden müssen, wollen daher zu Vermeidung des Verlustes ihrer Berechtigung vor Ablauf obiger Frist (20. Mai 1875) ihre Ansprüche bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, bezieh. anderweit, anmelden und geltend machen.

Dresden, am 2. Juni 1874.

Kriegs-Ministerium.
von Fabrice.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind am ersten Pfingstfeiertag gegen 10 Uhr Abends auf dem Ortsteil Schädlichberg in Schönheide, möglicherweise von italienischen Eisenbahnarbeitern 4 Stück in Brand gesteckte Dynamit-Patronen weggeworfen worden, die explodirt sind und einige Fensterscheiben demolirt haben.

Man ersucht auf die Thäterschaft schließende Verdachtsmomente anher anzuzeigen.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 5. Juni 1874.

Landrod.

R.

Erinnerung an Bezahlung rückständiger Stadtanlagen.

Diejenigen, welche sich mit Stadtanlagen pro 11. Termin laufenden Jahres noch im Rückstande befinden, werden hierdurch veranlaßt, längstens bis

15. dieses Monats

Zahlung zu leisten, widrigenfalls sofort nach Ablauf dieser Frist das Executionsverfahren gegen die Säumigen eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 9. Juni 1874.

Der Stadtrath daselbst.
Vertel.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Dem Vernehmen nach wird die preussische Regierung in der nächsten Session mit einem schon früher geplanten Gesetzentwurfe vorgehen, welcher das Prozessionswesen der katholischen Kirche regeln, und namentlich die öffentlichen Straßen von den kirchlichen Aufzügen freihalten soll. Früher schon wurden deshalb die nöthigen Berichte und Gutachten von den Behörden eingezogen und nach deren Eingange eine gewisse Art von Prozessionen unter das Vereinsgesetz gestellt, weil die

betreffende Gesetzesbestimmung nur solche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge von der vorgangigen Polizeierlaubnis ausnimmt, welche in hergebrachter Weise gehalten werden. Abgesehen von dieser gezwungenen Interpretation, will man der Sache jetzt auf gesetzlichem Wege beikommen und dabei einen besondern Nachdruck auf Verkehrsstörungen legen, da in manchen Gegenden die Prozessionen eine Woche andauern, Aderergläubige dadurch verletzt und Straßentumulte herbeigeführt werden sind. (Auch bei der Frohleichnahmeprozeßion in voriger Woche sind an vielen Orten wieder mancherlei Excesse vorgekommen.) In Frankreich verordnet ein Gesetz, daß kirchliche Prozessionen nur in solchen